

Gebührensatzung

der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631) sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 08.09.1989 und den jeweils seither erfolgten Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 22.03.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht,
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für deren Dauer mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei dem/der Gebührenschuldner/in sofort fällig.
- (5) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung, bei Baustellen mit deren Abschluss, fällig.

Soweit die Erlaubnis über einen Zeitraum von mehreren Monaten erteilt wird und die monatliche Gebühr 250,00 € übersteigt, wird die monatliche Gebühr am 1. des jeweiligen Monats fällig.

§ 2

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in sind

1. der/die Antragsteller/in,
2. der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in,
3. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem/ihren Namen oder Interesse ausüben lässt,
4. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht mit Werbeeinrichtungen verbunden sind.
 4. Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie kurzfristige Lagerungen von Sperrmüll aus Anlass einer Sperrmüllabfuhr,
 5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen oder einer sonstigen Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen,
 6. Vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetz, politische Organisationen, Bürgerinitiativen oder ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen,
 7. Stellschilder von Zirkus- und Schaustellerunternehmen,
 8. Parkscheinautomaten
- (2) Im Übrigen kann die Stadt Heiligenhafen auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
 2. der wirtschaftliche Vorteil, den der/die Erlaubnisnehmer/in aus der Sondernutzung zieht.

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Soweit für die Berechnung der Gebühr ein Ermessensspielraum möglich ist, ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Nutzungsumfanges des wirtschaftlichen Vorteils oder des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in (§ 2) festzusetzen.
- (3) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den achtfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Stadt Heiligenhafen.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Benutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Heiligenhafen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.09.1989 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 19.06.2007

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1	Schilder pro m ² / Länge in Meter a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 1,75 40,00
2	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 1,00 25,00
3	Tische u. Stühle pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 1,20 30,00
4	Automaten pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- - 75,00
5	Kinderspielgeräte pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,50 3,00 60,00
6	Verkaufsstände/Kioske pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 5,00 130,00
7	Verkaufsfahrzeuge pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 9,00 245,00
8	Masten für Werbung mit u. ohne Fahne je Stück a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 0,80 21,00
9	Werbe- u. Informationsfahrzeuge pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,80 4,00 104,00
10	Aufstellung von Containern pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 1,20 31,00
11	Überspannungen - Leitungen u. Kabel pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,35 2,00 52,00

12	Überspannungen - Transparente u. Werbung pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 7,50 205,00
13	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Baumaschinen sowie Lagerung von Material, Bauwagen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,20 1,00 26,00
14	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 13 fallen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,10 0,60 16,00
15	Uhrensäulen pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	- 4,00 102,00
16	Tannenbaumverkauf pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,10 0,50
17	Auskragungen u. Balkone sofern nicht nach § 3 Abs. 2, Ziffer 1 der Gebührensatzung gebührenfrei pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,05 0,30 11,00
18	Schaufenster sowie Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,15 0,90 23,00
19	Standgebühren bei Volks- u. Stadtfesten sowie ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Jahr- u. Wochenmärkte pro m ² täglich für a) Stände, an denen Speisen angeboten werden b) Stände, an denen Getränke angeboten werden c) Stände, an denen Speisen u. Getränke angeboten werden d) alle anderen Stände und Fahrgeschäfte	1,00 1,25 1,75 0,50
20	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,15 -
21	Festzeltveranstaltungen (z. B. Discotheken, Bierzelte u. ä.) pro m ² a) täglich b) wöchentlich	0,80 4,60

Gebührensschuldner zu den Ziffern 17 und 18 sind berechtigt, die jährlichen Gebühren durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Zehnfachen der jährlichen Gebühr abzulösen.